

Statuten Verein «Festival der Natur – Biodiversität erleben»

Beschluss der Gründungsversammlung vom 27.10.2016

1. Name

1.1 Unter dem Namen «Verein Festival der Natur – Biodiversität erleben» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein bezweckt die jährliche Durchführung des «Festivals der Natur – Biodiversität erleben» in der Deutschschweiz und in der italienischen Schweiz als Anlass, der ein möglichst grosses Publikum an die Natur heranführen und den Schutz der Biodiversität und den Respekt vor der Natur fördern soll. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation des Festivals;
- b. Öffentlichkeitsarbeit für das Festival;
- c. Förderung der Vernetzung der Trägerinstitutionen des Festivals.

3. Mitgliedschaft

3.1 Veranstalter und Organisationen, die mindestens jedes zweite Jahr eine Veranstaltung für das Festival anbieten, werden ohne Gegenbericht automatisch Mitglied des Vereins. Eine Mitgliedschaft erwerben können ausserdem Organisationen, die das Festival und insbesondere die Veranstaltungen als Teil des Festivals bekannt machen und die in ihren Aktivitäten nicht gegen den Schutz der Natur und die Förderung der Biodiversität wirken.

3.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.3 Ein Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

3.4 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelsmehr ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn 3.1 nicht erfüllt ist.

4. Veranstaltungen

4.1 Für das «Festival der Natur – Biodiversität erleben» vorgeschlagene Veranstaltungen:

- a. müssen am gleichen Datum stattfinden wie das «Festival der Natur – Biodiversität erleben»;
- b. in der Regel gratis und öffentlich sein;
- c. soweit wie möglich in der Natur stattfinden;
- d. dürfen die Natur nicht stören;
- e. müssen die Freude an der Natur wecken und den Schutz der Biodiversität fördern;
- f. müssen als Teil des Festivals sichtbar sein.

4.2 Eine im Rahmen des «Festivals der Natur – Biodiversität erleben» organisierte Veranstaltung darf auf keinen Fall durch einen Veranstalter benutzt werden als Vorwand, um Aktivitäten zu rechtfertigen, die nicht dem Schutz der Natur und ihrem Erleben dienen.

4.3 Über die Aufnahme von Veranstaltungen in das «Festival der Natur – Biodiversität erleben» entscheidet der Vorstand. Er kann im Einzelfall als Zusatzveranstaltungen auch Veranstaltungen aufnehmen, welche die Kriterien nicht erfüllen.

5. Beiträge und Haftung

5.1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch

- a. freiwillige Beiträge der Mitglieder; die Mitgliedschaft im Verein ist kostenlos;
- b. Sponsorbeiträge, Spenden und Legate;
- c. Projektfinanzierungen;
- d. Erträge des Vereinsvermögens;
- e. weitere Vereinsaktivitäten;
- g. Beiträge der öffentlichen Hand.

5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus je einer oder einem Delegierten der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen können auch per E-Mail durchgeführt werden.

7.2 Die MV hat folgende Rechte und Pflichten:

- a. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

- b. Genehmigung des Tätigkeitsberichts, des Programms, des Budgets und der Rechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Die jährlich mindestens einmal stattfindende MV wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche MV kann auf fristgerechte Einladung des Vorstands erfolgen, oder wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden beim Vorstand verlangt wird.
- 7.4 Die Ankündigung der Versammlung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin, der Versand der Einladung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
- 7.5 Anträge der Mitglieder, über die an der MV abgestimmt werden soll, sind mindestens 5 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 7.6 Die MV ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 7.7 Beschlüsse der MV erfolgen durch das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende der MV den Stichentscheid. Beschlüsse gemäss 11.1 benötigen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der Stimmenden. Beschlüsse bei Abstimmungen per E-Mail erfolgen mit dem einfachen Mehr der bis zum Stichdatum Stimmenden; es sind für die Stimmabgabe mindestens 4 Wochen vorzusehen.
8. Vorstand
- 8.1 Der Vorstand besteht aus 5-11 Mitgliedern. Die verschiedenen Kantone und Typen von Mitgliedern sollen angemessen im Vorstand vertreten sein. Ausser der Wahl von Präsidentin oder Präsident konstituiert sich der Vorstand selber.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 8.3 Der Vorstand beruft die MV ein und bereitet deren Geschäfte vor; die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz der MV. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der MV.
- 8.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Sämtliche Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind, stehen ihm zu, insbesondere die Einsetzung einer allfälligen Geschäftsstelle und die Wahl ihrer Mitarbeitenden oder die Vergabe eines Mandats für die Geschäftsführung.
- 8.5 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung, die kollektiv zu zweien erfolgt.
- 8.6 Die Beschlüsse erfolgen an der Vorstandssitzung oder bei Abstimmungen per E-Mail mit dem einfachen Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Abstimmungen per E-Mail ist für die Stimmabgabe in der Regel mindestens 1 Woche vorzusehen.
9. Revisionsstelle
- 9.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkompetenten Personen.
- 9.2 Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der MV schriftlichen Bericht und Antrag.
10. Geschäftsstelle
- 10.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle des Vereins einsetzen oder ein entsprechendes Mandat erteilen.
- 10.2 Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.
11. Statutenänderungen und Auflösung
- 11.1 Änderungen der Statuten und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der MV.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2016 in Olten beschlossen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



Werner Müller

Protokollführer



August Pfluger